

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG / UVG)

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten und reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen ein:

- Pass, Personalausweis (Vorder- und Rückseite) ➤ **Unbedingt notwendig!**
- Geburtsurkunde des Kindes

---

- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- Vaterschaftsanerkennnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben Ihres/er Rechtsanwaltes/in, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Zusätzlich bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr;**
  - gegebenenfalls aktuellsten Nachweis über ALG II-Bezug des Elternteils, bei dem das Kind lebt
- Zusätzlich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr;**
  - Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule **oder**
  - monatliche Nachweise über Einkommen aus Arbeit oder Vermögen des Kindes (z. B. Ausbildungsvertrag, Lohnabrechnungen)

**Bitte beachten Sie hierzu das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG!**

1. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, das**
  - a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
    - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
    - der von seinem Ehegatten | eingetragenen Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
    - dessen Ehegatte | eingetragener Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
  - b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Nr. 4 beschriebenen Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
  - c) falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
2. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs,** das die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt **und**
  - a) das keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II) bezieht **oder**
  - b) das durch den Unterhaltsvorschuss keine Leistungen mehr nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen wird **oder**
  - c) dessen Elternteil, bei dem das Kind lebt, zusätzlich zu ALG II-Leistungen über ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt.
3. **Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs,** das die unter Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt **und**
  - a) eine allgemeinbildende Schule besucht **oder**
  - b) keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und dessen Einkommen aus Arbeit oder Vermögen nicht ausreicht, um den Unterhalt zu decken.

Der Anspruch ist **ausgeschlossen**, wenn

- a) beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder eine Beziehung führen **oder**
- b) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet (aber nicht getrennt lebend) ist, heiratet **oder**
- c) das Kind nicht bei einem Elternteil, sondern z. B. in einer anderen Familie | bei den Großeltern lebt **oder**
- d) der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- e) der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

4. **Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses** richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt. Hier- von wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt der- zeit für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 150 Euro, vom sechsten bis zur Voll- endung des zwölften Lebensjahres 201 Euro sowie vom zwölften bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahres 268 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes oder Waisenbezüge, die das Kind erhält, angerechnet.

5. **Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss:** Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gezahlt, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

6. **Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen zurückgezahlt werden**, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben **oder**
- b) eine Veränderung in Ihren Verhältnissen (z. B. Heirat oder Umzug, auch den des Kindes) **oder**
- c) eine Veränderung in den Verhältnissen eines über 15 Jahre alten Kindes (z. B. Schulbeendi- gung, Arbeitsaufnahme), die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben **oder**
- d) gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht o- der nicht in der gezahlten Höhe zustand **oder**
- e) wenn das Kind trotz der Zahlung von UVG Unterhalt von dem anderen Elternteil, Waisenbezüge oder eigenes Einkommen erhalten hat.

7. **Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet**, wenn das Kind Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhält. Der eigentlich auszahlende Betrag wird um das UVG gekürzt.

8. **Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen**, müssen Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt ei- nen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugend- amt.

9. **Mitwirkungspflicht**

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschus- ses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

**Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer/m SachbearbeiterIn in Verbindung, wenn**

- a) Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- b) das Kind eigenes Einkommen erzielt

- c) Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- d) Sie einen Umzug planen
- e) Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- f) die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- g) Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!